

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand Juni 2018)

1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (die „Bedingungen“) gelten im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Geschäftspartnern (nachstehend „Kunden“ genannt), soweit keine anderslautende schriftliche Individualvereinbarung vorliegt. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht nochmals auf sie verwiesen oder ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wird, sofern sie dem Kunden bei einem früheren Geschäft zugegangen sind.

2) Vertragsschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw., falls eine solche nicht erteilt wird, durch Lieferung im Rahmen dieser Bedingungen zustande. Mündliche Nebenabreden und Garantien bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3) Preise / Lieferung

Die Preise bestimmen sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste zzgl. etwaiger Versandkosten und Umsatzsteuer.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus, ggf. durch einen von uns gewählten Dienstleister. Liefertermine oder -fristen können nur schriftlich vereinbart werden und stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Wenn der Kunde für unsere Lieferung ein Zeitfenstermanagementsystem einsetzt, ist er verpflichtet, für den vereinbarten Liefertermin ein freies Zeitfenster anzubieten. Steht für diesen Liefertermin kein freies Zeitfenster zur Verfügung, begründet dies Gläubigerverzug; ein tatsächliches oder wörtliches Angebot der Warenlieferung ist dann entbehrlich und wir kommen trotz der dadurch unterbliebenen Lieferung nicht in Verzug. Falls wir selbst in Verzug geraten, hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurde.

In Fällen höherer Gewalt oder sonstigen nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, die zur Verhinderung oder wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dasselbe gilt bei saisonbedingter Übernachfrage. In Einzelfällen sind wir berechtigt, die Lieferung von Vollgut von der Rückgabe von Leergut abhängig zu machen.

4) Mängelrügen

Beanstandungen über Anzahl, Identität und Zustand der gelieferten Verkaufseinheiten sind sofort bei Anlieferung gegenüber der Transportperson geltend zu machen und auf dem Lieferschein bzw. den Frachtpapieren zu vermerken. Spätere Beanstandungen dieser Art sind ausgeschlossen.

Beanstandungen über Beschaffenheit, Menge und Richtigkeit der gelieferten Waren sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen (bei versteckten Mängeln: unverzüglich nach ihrer Entdeckung) schriftlich unter Angabe der Lieferschein-Nr. anzuzeigen; ebenso sind die Ware bzw. Proben einzusenden, oder, nach unserer Wahl, zur Überprüfung zur Verfügung zu

halten und zu diesem Zweck nach den produktspezifischen Erfordernissen sachgerecht zu lagern.

Berechtigte und fristgerechte Mängelrügen werden grds. durch Nacherfüllung behoben, soweit wir nicht nach den gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Bei Verweigerung, Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung besteht, nach unserer Wahl, Anspruch auf Rücktritt oder Minderung. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Im Fall der Rücklieferung von als mangelhaft gerügtem Fassbier sind wir berechtigt, dem Kunden dafür eine Rechnungskorrektur zu erteilen. Diese erfolgt jedoch stets unter der Bedingung, dass unsere interne Prüfung den gerügten Mangel bestätigt; anderenfalls wird die Rechnungskorrektur storniert.

Zur Eingrenzung einer möglichen Herstellerhaftung ist der Kunde verpflichtet, uns umgehend alle ihm bekannten Informationen weiterzuleiten, die auf das Vorliegen eines Produktmangels schließen lassen (insbesondere Kundenreklamationen) und uns bzw. den Hersteller bei Rückrufaktionen unverzüglich und umfassend zu unterstützen.

5) Haftung

Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die nicht auf einer solchen Pflichtverletzung beruhen, beschränken wir unsere Haftung auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme des Beschaffungsrisikos oder bei einer selbständigen Garantie bleibt hiervon ebenfalls unberührt.

Wird die Ware nach der Lieferung nicht frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert, haften wir für die sich daraus ergebenden Mängel nicht.

Bei Export unserer Waren durch den Kunden oder seine Abnehmer in Gebiete außerhalb Deutschlands übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns durch die Ausfuhr von Waren entsteht, die von uns nicht ausdrücklich zum Zweck des Exports geliefert wurden.

6) Zahlung

- a) **Fälligkeit:** Die Forderungen aus Lieferung und Leistung sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt. Bei der Zahlung sind Name, Kundennummer, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum anzugeben. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.
- b) **Zahlungsart:** Die Zahlung der Rechnungen erfolgt grundsätzlich per Lastschrift, sofern nichts anders vereinbart ist. Rücklastschriftgebühren und damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- c) Vorabinformation bei SEPA-Lastschriftverfahren: Die Frist für die vom Gläubiger beim Einzug von Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren vorzunehmende Vorabinformation wird auf mindestens einen Tag reduziert.
- d) Abrechnungsbestätigung: Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich bei uns zu erheben. Anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn wir den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen haben.
- e) Verzug: Bei Zahlungsverzug des Kunden haben wir, neben den gesetzlichen Ansprüchen, das Recht, weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände und/oder einer Bezahlung vor Ablieferung der Ware abhängig zu machen.
- f) Zahlung durch Zentralregulierung (Inkasso oder Einziehung): Soweit der Kunde zur Zentralregulierung der Forderungen an eine dritte (oft auch als Inkasso- oder Einziehungsunternehmen bezeichnete) Stelle zahlt, erlischt diese Forderung erst mit Eingang des Geldes bei uns, wenn der Kunde Mitglied der zentralregulierenden Stelle ist bzw. seine Einbeziehung in eine solche Zentralregulierungsvereinbarung selbst herbeigeführt hat. Die Zahlungen des Kunden an eine solche Stelle haben uns gegenüber auch dann keine Erfüllungswirkung, wenn bei der Einziehung/Rechnung die Bezeichnung „Inkasso“ o.ä. verwendet wird.

7) Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden zustehen, gewährt der Kunde uns folgende Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:

Die Ware bleibt unser Eigentum. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für Rechnung und im Namen des Kunden einzuziehen. Zur Sicherstellung dieser Vorausabtretung hat der Kunde den Weiterverkauf unserer Ware getrennt von anderer Ware zu berechnen. Bei Weiterverkauf hat sich der Kunde das ihm zustehende bedingte Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber seinen Abnehmern so lange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis vollständig gezahlt haben. Bei (tatsächlichen oder drohenden) Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn erkennbar wird, dass unser Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir die Weiterveräußerungs- und/oder Einziehungsermächtigung widerrufen sowie die Abtretung der Ansprüche des Kunden gegenüber Dritten offenlegen und direkte Zahlung an uns verlangen. Der Kunde hat uns jederzeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben, damit wir die im Voraus abgetretenen Ansprüche aus der Weiterveräußerung realisieren können.

Bei Gefährdung unseres Kaufpreisanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir zudem unter den Voraussetzungen des

§ 323 BGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde erklärt hiermit seine Einwilligung, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände und die Gebäude, auf dem bzw. in denen sich die Vorbehaltsware befindet, betreten und befahren können.

8) Leergut und Pfand

- a) Leergut: Einwegbinde werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften bepfandet und zurückgenommen. Zur Wiederverwendung bestimmtes Leergut (z.B. Kästen, Mehrwegflaschen) wird dem Kunden nur leihweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen und verbleibt im Eigentum des jeweiligen Herstellers. Wir stellen dafür die jeweils gültigen Pfandbeträge für Leergut in Rechnung; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis (zzgl. Umsatzsteuer) fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten nicht als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.
- b) Der Kunde hat das Leergut in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe von Leergut kann an dem Standort erfolgen, den wir dem Kunden dafür nennen. Wir sind nicht verpflichtet, Mehrweg-Leergut zurückzunehmen, das nicht von uns stammt. Wir nehmen grds. nicht mehr Mehrweg-Leergut zurück als der jeweilige Leergutsaldo des Kunden ausweist.
- c) Rücknahmen und Pfandgutschriften erfolgen grds. nur für Flaschen der von uns vertriebenen Produkte und nur für tatsächlich zurückgegebenes Leergut. Falls wir bei einer Leergut-Lieferung des Kunden Leergefache oder Fremdfaschen feststellen, sind wir berechtigt, die Leergut-Gutschrift für diese Lieferung entsprechend anzupassen.
- d) Bepfandete Paletten: Die Paletten (Transporthilfsmittel) werden mit 7,50 EUR pro Palette bepfandet. Bei Rückgabe der Paletten in ordnungsgemäßem Zustand wird der Pfandbetrag erstattet. Unangemessen hohe Mehrrückgaben können wir zurückweisen.
- e) Tauschsystem Paletten: Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, an einem unentgeltlichen Tauschsystem teilzunehmen, soweit die Paletten nicht zu einem „Paletten-Miet-system“ (wie z.B. Logipack, Chep o.ä.) gehören. In diesem Fall werden die Paletten dem Kunden unentgeltlich als Sachdarlehen i.S.d. § 607 BGB zur Verfügung gestellt und der Kunde hat uns Paletten gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben. Seinen Wunsch, an diesem Tauschsystem teilzunehmen, hat der Kunde uns rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- a) Schadensersatz: Für nicht oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegebenes Leergut/Transportmittel hat der Kunde Schadensersatz zu leisten. Dieser beträgt pauschaliert 7,50 EUR pro Palette und entspricht für das Leergut dem jeweiligen Pfandwert. Die dem Kunden zugestellten Leergutsalden gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einwendungen erhebt und wir den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen haben.

9) Datenverarbeitung

Die Internationale Brau-Manufacturen GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, sofern dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist oder im berechtigten Interesse von Die Internationale Brau-Manufacturen GmbH erfolgt. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf www.brau-manufacturen.de unter dem Stichwort „Datenschutz“.

10) Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung; die Anwendbarkeit des UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Lieferort, für Zahlungen Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main; wir können den Kunden jedoch auch an seinem Sitz verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Internationale Brau-Manufacturen GmbH

Darmstädter Landstraße 185 • 60598 Frankfurt am Main • Telefon +49 69 6065-348 • Telefax +49 69 6065-99348 • www.brau-manufacturen.de

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main • Registergericht Frankfurt HRB 88878

Bankverbindungen:

Deutsche Bank AG, BLZ 50070010, Kto.-Nr. 091446500, IBAN DE95 5007 0010 0091 4465 00, BIC DEUTDEFFXXX